

# Steuergesetz der Gemeinde Jenaz

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

1 Die Gemeinde Jenaz erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts: **Gegenstand**

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;

2 Die Gemeinde Jenaz erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
- b) eine Hundesteuer.

3 Überdies erhebt die Gemeinde Jenaz folgende Steuer nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Kurtaxe;

### Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung. **Subsidiäres Recht**

## II. Materielles Recht

### 1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

#### Art. 3

1 Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben. **Steuerfuss**

2 Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

## 2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

### Art. 4

Die Handänderungssteuer beträgt ein Prozent.

**Steuersatz**

## 3. ERBANFALL – UND SCHENKUNGSSTEUER

### Art. 5

1 Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.

**Gegenstand der Bemessung**

2 Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

3 Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

### Art. 6

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

**Steuersubjekt**

- a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Jenaz Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;
- b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.

### Art. 7

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

**Subjektive**

- a) der überlebende Ehegatte;
- b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner;
- c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;
- d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen;

**Steuerbefreiung**

### Art. 8

1 Für die Steuerberechnung werden abgezogen:

**Steuerberechnung**

- |    |   |     |            |
|----|---|-----|------------|
| a) | von den Zuwendungen an bedürftige Personen    | Fr. | 14'000.--  |
| b) | von den Zuwendungen an einen Elternteil       | Fr. | 100'000.-- |
| c) | von jeder anderen Zuwendung                   | Fr. | 7'000.--   |
| d) | von den Zuwendungen an den Konkubinatspartner | Fr. | 50'000.--  |

- 2 Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indexiert
- 3 Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.
- 4 Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

5 Die Steuer beträgt:

- |    |                              |            |
|----|------------------------------|------------|
| a) | für den elterlichen Stamm    | 5 Prozent; |
| b) | für den Konkubinatspartner   | 5 Prozent  |
| c) | für die übrigen Begünstigten | 15 Prozent |

#### **Art. 9**

- 1 Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen. **Bezug und Haftung**
- 2 Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.
- 3 Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

### **4. HUNDESTEUER**

#### **Art. 10**

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten. **Steuerobjekt**

#### **Art. 11**

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden. **Steuersubjekt**

#### **Art. 12**

Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit: **Steuerbefreiung**

a)	Polizeihunde;
b)	Lawinen- und Rettungshunde;
c)	Blindenführ- und Gehörlosenhunde.

**Art. 13**

- 1 Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 100.-, für den zweiten Hund Fr. 200.-, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 400.- jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen. **Steuerberechnung**
- 2 Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.

**III. Formelles Recht****1. Behörden****Art. 14**

Der Gemeindevorstand entscheidet:

**Gemeindevorstand-**

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

**Art. 15**

- 1 Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramts, soweit die Gemeinde hiefür zuständig ist. **Gemeindesteuersamt**
- 2 Das Gemeindesteuersamt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.
- 3 Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

**2. Bezug****Art. 16**

- 1 Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig. **Fälligkeit**
- 2 Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- 3 Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.
- 4 Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

**Art. 17**

- 1 Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 **Zahlungsfrist**  
innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- 2 Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach  
kantonalem Recht.
- 3 Für die Einkommens- und Vermögenssteuern kann der Gemeindevorstand die  
Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.
- 4 Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurs-  
eröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

**Art. 18**

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet der **Steuererlass**  
Gemeindevorstand.

**3. Entschädigung****Art. 19**

Die Gemeinde Jenaz wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden  
mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

**IV. Schlussbestimmungen****Art. 20**

- 1 Das vorliegende Gesetz wurde am 28. November 2007 durch die **Inkrafttreten**  
Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch  
stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

**Der Gemeindepräsident:****Der Gemeindeaktuar:**

.....  
Werner Bär-Fausch

.....  
Andreas Eggimann-Steiner